



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Public Corporate Governance Kodex
des Landes Baden-Württemberg**

einschließlich der
Anmerkungen zur Anwendung

in der Fassung vom 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	1
I. Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg	1
II. Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg	1
III. Anwendungsbereiche	2
IV. Verankerung - Corporate-Governance-Bericht.....	3
B. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung	5
I. Das Land als Anteilseigner	5
II. Anteilseignerversammlung	5
III. Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung	8
C. Geschäftsführung	9
I. Aufgaben und Zuständigkeiten	9
II. Zusammensetzung	11
III. Vergütung.....	12
IV. Interessenkonflikte	15
V. Nachhaltige Unternehmensführung.....	17
D. Überwachungsorgan	21
I. Aufgaben und Zuständigkeiten	21
II. Zusammensetzung	25
III. Innere Ordnung	28
IV. Vergütung.....	30
V. Interessenkonflikte	31
E. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan	33
I. Grundsätze	33
II. Vertraulichkeit.....	37
III. Verantwortlichkeit	38
IV. Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung oder das Überwachungsorgan	40

F. Transparenz	41
I. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans	41
II. Veröffentlichungen des Unternehmens	42
G. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	44
I. Rechnungslegung	44
II. Abschlussprüfung	46

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
PCGK	Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg
SGB IX	Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch

A. Präambel

I. Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

- 1 Der „Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg“ (PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- 2 Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der PCGK soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.
- 3 Der PCGK soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

II. Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

- 4 Der PCGK enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.
- 5 Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften, insbesondere für GmbHs. Für Unternehmen in anderer Rechtsform sind sie auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich anzuwenden. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zu einer Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, diese Abweichungen zu begründen und jährlich in ihrem Corporate-Governance-Bericht offen zu legen.

- 6 Ferner enthält der PCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden „sollte“- oder „kann“- Formulierungen verwendet.
- 7 Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des PCGK betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Anmerkungen:

Nicht Bestandteil des PCGK sind die Anmerkungen. Mit ihnen werden Inhalte und Zielsetzungen der Regelungen dieses PCGK, insbesondere der Empfehlungen und Anregungen, erläutert und verdeutlicht. Sie begründen aber auch bei Verwendung der Worte „soll“ oder „sollte“/„kann“ keine Empfehlungen bzw. Anregungen im Sinne dieses PCGK.

- 8 Die Ausführungen des PCGK sind bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit es sich um Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, in geeigneter Form anzuwenden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Handelt es sich um Unternehmen in einer anderen öffentlichen Rechtsform oder ist das Land nicht alleiniger Anstaltsträger (weniger als 50 Prozent), wird die Beachtung des PCGK in geeigneter Form angeregt, soweit gesetzlichen Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen.

III. Anwendungsbereiche

- 9 Der PCGK richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und an Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Verfügt das Land nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft, hält aber mindestens einen Geschäftsanteil von 25 Prozent, hat das Land darauf hinzuwirken, dass der PCGK angewendet wird.

Anmerkungen:

Gesellschaften, deren Anteile von der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH und der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH gehalten werden, gelten als Beteiligungen des Landes.

Führt ein Unternehmen, an dem das Land mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern, hat der Aufsichtsrat des Mutterunternehmens, sofern ein solcher installiert ist, zu entscheiden, ob in den inländischen Tochterunternehmen der PCGK angewendet wird.

Bei inländischen Tochterunternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten sollte der PCGK eingeführt werden.

- 10 Auf Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist und die aufgrund einer Börsennotierung dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterliegen, ist der PCGK nicht anwendbar.
- 11 Der PCGK richtet sich auch an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Fach- und/oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehen; sofern ihr Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst. Dazu zählen insbesondere die Universitätsklinika und die Zentren für Psychiatrie.

Für kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts findet der PCGK keine Anwendung.

- 12 Der PCGK wird vom Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und Anwendungsbereich überprüft und bei Bedarf nach Anhörung der übrigen Ministerien des Landes angepasst.
- 13 Bei privatrechtlichen Unternehmen ohne Überwachungsorgan werden dessen Aufgaben vom Anteilseigner wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich das Überwachungsorgan betreffen, bleiben daher unberührt.

IV. Verankerung - Corporate-Governance-Bericht

- 14 Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium für Finanzen des Landes bzw. die ansonsten fachlich zuständigen Ministerien des Landes haben dafür Sorge zu tragen, dass der von der Landesregierung beschlossene PCGK beachtet und im Regelwerk der Unternehmen verankert wird.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan aufgrund entsprechender Regelungen in der Satzung, einer Geschäftsordnung, eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung oder einer Selbstverpflichtung der Organe jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen zum Bilanzstichtag des jeweiligen Jahres. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Kodexempfehlungen Stellung genommen werden.

Die Erklärung und der Corporate-Governance-Bericht sind auf der Internetseite des Unternehmens oder im Unternehmensregister öffentlich zugänglich zu machen. Auf der Internetseite des Unternehmens sind die Erklärungen und der Corporate-Governance-Bericht mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Das Ministerium für Finanzen kann von der Pflicht zur Verankerung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (z.B. in Fällen, in denen ein Unternehmen nicht am Markt tätig ist und einen nur unwesentlichen Geschäftsbetrieb unterhält). Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist über diese Ausnahmen vorab zu unterrichten.

B. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

I. Das Land als Anteilseigner

- 15 Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr und übt dort das Stimmrecht aus.

Anmerkungen:

Gesellschafter einer GmbH nehmen ihre Rechte in der Regel in einer Gesellschafterversammlung wahr, Aktionäre einer AG in einer Hauptversammlung wahr. Möglichkeiten anderweitiger Beschlussfassung durch Gesellschafter auf Grundlage entsprechender Regelungen in der Satzung bleiben unberührt.

Hierbei handelt das Land in Verwirklichung der mit der Beteiligung verbundenen wichtigen staatlichen Interessen (§ 65 LHO) und vor dem Hintergrund bestehender gesetzlicher Vorgaben, wie sie sich insbesondere auch aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ergeben.

Anmerkungen:

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion zu (§ 5 KlimaG). Landesbeteiligte Unternehmen, deren Anteile oder hiermit verbundene Stimmrechte mehrheitlich vom Land Baden-Württemberg gehalten werden, sind ebenfalls Teil der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 KlimaG).

Das Land Baden-Württemberg wirkt im Rahmen seiner Anteilseignerstellung darauf hin, dass geeignete landesbeteiligte Unternehmen Klimaschutzvereinbarungen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abschließen (§ 13 Abs. 3 KlimaG).

II. Anteilseignerversammlung

- 16 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr so rechtzeitig vorlegen, damit die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließen kann. Abweichende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen über Form oder Frist der Aufstellung bzw. Feststellung von Jahresabschluss/Konzernabschluss bleiben hiervon unberührt.

- 17 Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung und damit über den Gegenstand des Unternehmens.
- 18 Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans sowie über die Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- 19 Die Anteilseignerversammlung wählt in der Regel die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.

Anmerkungen:

Feststellung des Jahresabschlusses

Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

Bei einer AG kann die Hauptversammlung den Jahresabschluss nur feststellen, wenn dies auf einem Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat beruht, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Abs. 1 AktG). Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses (§ 174 AktG). Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattzufinden (§ 175 Abs. 1 AktG).

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hat die Befugnis zur organschaftlichen Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Diese Befugnis kann in der Satzung auf das Überwachungsorgan übertragen werden, was bei landesbeteiligten Unternehmen in der Regel der Fall ist. Die Vorstandsmitglieder einer AG werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG).

Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung Entlastung und billigt damit die Verwaltung der Gesellschaft. Für die Mitglieder des Überwachungsorgans ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 120 Abs.1 AktG). Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 120 Abs. 2 AktG).

Die Entlastung nach § 120 Abs.2 AktG beinhaltet bei einer AG keinen Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Bei einer GmbH hat die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung die Wirkung eines Verzichts auf Ersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, soweit diese Ansprüche erkennbar waren. Stehen solche Ansprüche im Raum, ist die Entlastung daher - abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles - zu vertagen oder zu versagen.

Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich eine Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, sofern diese eine Entlastung vorsehen. Bezüglich der Mitglieder eines Überwachungsorgans besteht in der Regel kein Bedarf für eine Entlastung. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers

Bei einer GmbH und bei einer AG beschließt die Anteilseignerversammlung über die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 318 Abs. 1 HGB. Die Erteilung des Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt bei einer AG durch den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG); bei einer GmbH soll der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe dem Überwachungsorgan zuweisen, soweit sich dessen Zuständigkeit nicht bereits aus § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt.

Grundlagenzuständigkeiten

Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Der Unternehmensgegenstand spiegelt die mit der Beteiligung durch das Land verfolgten Ziele wider oder darf diesen Zielen nicht zuwiderlaufen und sollte daher möglichst konkret gefasst werden. Er ist die Handlungsleitlinie und der Handlungsrahmen für Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Die der Gesellschafterversammlung einer GmbH zustehenden Rechte ergeben sich in erster Linie aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG) und aus dem Gesetz, insbesondere aus den §§ 46 bis 51 GmbHG.

Bei einer AG ergeben sich die Grundlagenzuständigkeiten der Hauptversammlung teils aus § 119 Abs. 1 AktG, teils aus Einzelregelungen im AktG und im HGB.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Anders bei einer GmbH, bei der die Gesellschafter durch Beschluss die Geschäftsführung anweisen können (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Weisungen sollen nur schriftlich erfolgen.

III. Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

- 20 Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Mit deren Bekanntmachung sollen auch Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten. Im Falle des § 48 Abs. 2 GmbHG ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.
- 21 Über die Anteilseignerversammlung und über Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb von Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Anmerkungen:

Vorbereitung der Anteilseignerversammlung

Bei einer GmbH soll die Gesellschafterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden.

Die Hauptversammlung einer AG ist mindestens mit den gesetzlichen Fristen einzuberufen (§ 123 Abs. 1, 2 AktG); die Tagesordnung ist bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 121 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 AktG). Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ist in der Bekanntmachung auch ein Beschlussvorschlag zu unterbreiten (§ 124 Abs. 3 AktG).

Niederschrift

Über die Anteilseignerversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. In der Niederschrift ist neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Versammlung wiederzugeben.

C. Geschäftsführung

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

- 22 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Anmerkungen:

Der Begriff Geschäftsführung definiert die Geschäftsführung einer GmbH, den Vorstand einer AG sowie vergleichbare geschäftsführende Organe anderer Unternehmensformen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts. Für die baden-württembergischen Zentren für Psychiatrie bedeutet Geschäftsführung im Sinne der §§ 4, 5 des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie.

- 23 Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Anmerkungen:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und - damit zusammenhängend - Fragen von Investitionen und Finanzierung. Geschäftsführung und Überwachungsorgan sind zudem verpflichtet, die Führung der Geschäfte von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig zu überwachen.

Hierbei spielen auch die Grundgedanken von Nachhaltigkeit, Klima- und Artenschutz als zentrale politische Leit motive der Landesregierung in allen Bereichen des Unternehmens eine maßgebliche Rolle. Die Geschäftsführung gibt dem Unternehmen ambitionierte Klimaschutzziele.

Anmerkungen:

Landesbeteiligten Unternehmen obliegt eine besondere Vorbildfunktion beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung (§ 5 KlimaG). Bei Planungen und Entscheidungen haben sie dementsprechend den Zweck des Klimaschutzgesetzes und insbesondere die Klimaschutzziele¹ des Landes Baden-Württemberg (§ 10 KlimaG) zu berücksichtigen.

- 24 Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Mitglieder der Geschäftsführung, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 25 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Anmerkungen:

Das aktienrechtliche Erfordernis, ein Überwachungssystem einzurichten, damit für den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, soll aufgrund seiner großen Bedeutung, unabhängig von der Rechtsform, von allen Unternehmen mit Landesbeteiligung erfüllt werden.

Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Vermeidung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Korruption und wettbewerbs- oder kartellwidrigen Absprachen (Compliance). Die für Compliance im Unternehmen zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden. Ist die Geschäftsführung selbst betroffen, berichtet die zuständige Stelle unmittelbar an das Überwachungsorgan. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan berichtet sie in diesen Fällen unmittelbar den Anteilseignern.

- 26 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

¹ Nettotreibhausgasneutralität des Landes Baden-Württemberg bis 2040, Reduktion des Treibhausgasausstoßes bis 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990.

Anmerkungen:

Bei der Frage der Angemessenheit sind die branchenüblichen Standards anzuwenden.

- 27 Die Geschäftsführung strebt bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an, d.h. zu gleichen Anteilen. Im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt werden.
- 28 Die Geschäftsführung achtet bei der Besetzung von Stellen in ihrem Unternehmen auf die Erfüllung der Pflichtquote nach § 154 SGB IX die Einhaltung der übrigen Vorschriften des SGB IX sowie auf eine angemessene Berücksichtigung von am Arbeitsplatz benachteiligten Menschen.

II. Zusammensetzung

- 29 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen werden. Das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität, insbesondere auf das Erreichen der ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter achten. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 30 Ehemalige Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mandats in die Geschäftsführung wechseln.
- 31 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen sollte die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein.

- 32 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, sollte eine vom Überwachungsorgan zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin/einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.
- 33 Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, soll durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt werden. Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Anmerkungen:

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich zu unterrichten.

Wenn die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, soll die Satzung eine gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vorsehen (Gesamtvertretung). In diesem Fall kann die Satzung zusätzlich vorsehen, dass Mitglieder der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertretungsberechtigt sind.

Bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH sollte die Satzung dem Überwachungsorgan die Kompetenz einräumen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen; andernfalls fällt diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Gesellschafter. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung in einer AG regelt § 77 Abs. 2 AktG.

Gegenstand der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind insbesondere Regelungen zur Kompetenzverteilung, zur Willensbildung sowie zur Behandlung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung, Zusammenarbeit und Vertretung, Informationswesen und das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

III. Vergütung

- 34 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Anteilseigner bzw. vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung,

dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

- 35 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusage, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.
- 36 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.
- 37 Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere - bei Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen finanziert werden - die Regelungen zum Besserstellungsverbot) zu beachten.
- 38 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Wenn bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Mitglied der Geschäftsführung diese Aufgabe im Rahmen eines beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses wahrnimmt, richtet sich die Besoldung nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- 39 Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen keine Dynamisierung (z.B. Tariflohnentwicklung, Verbraucherpreisindex) der vereinbarten Festvergütung vorsehen.
- 40 Die variable Komponente der Vergütung sollte sich zum einen aus einer erfolgsorientierten und zum anderen aus einer leistungsorientierten Komponente zusammensetzen.

- 41 Die erfolgsorientierte variable Komponente der Vergütung sollte - soweit sie auf der Erreichung von Zielen beruht - grundsätzlich mit geeigneten Ergebnisparametern berechnet und spätestens vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.
- 42 Die leistungsorientierte variable Komponente der Vergütung sollte -soweit sie auf der Erreichung von Zielen beruht - spätestens vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.

Die Ziele müssen hinreichend ambitioniert, terminiert und im Regelfall eindeutig messbar sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann als Ergänzung zu messbaren Zielen auch ein Ziel vereinbart werden, dessen Erreichen nur mittels eines Beurteilungsspielraums festgestellt werden kann.

Mindestens eines der Ziele soll sich an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientieren und die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens (Rn. 50) voranbringen. In geeigneten Fällen sollten sich diese Nachhaltigkeitsziele an den Klimaschutzzielen des Landes Baden-Württemberg (§ 10 KlimaG) orientieren und die Energie- und Ressourceneffizienz des Unternehmens bzw. dessen Treibhausgasausstoß optimieren.

- 43 Zur Gewährleistung der Messbarkeit sollten spätestens in der Zielvereinbarung für jedes Ziel jeweils auch die Gewichtung und die konkrete Bemessungsgrundlage einschließlich der relevanten Zielerreichungsgrade geregelt werden.

Eine nachträgliche Änderung der erfolgsorientierten bzw. leistungsorientierten Ziele oder der Vergleichsparameter sowie die nachträgliche Bereinigung von Kennzahlen ohne eindeutige Grundlage in der Zielvereinbarung soll ausgeschlossen sein.

Komponenten mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und ausschließlich zukunftsbezogen durch nachfolgende Zielvereinbarungen angepasst werden.

Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen sollte spätestens in der Zielvereinbarung eine Möglichkeit der Herabsetzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Insbesondere in den Fällen, in denen die variable Vergütung nach mathematischen Formeln ermittelt wird. Dazu sollte vereinbart werden, dass in diesen Fällen eine vom errechneten Ergebnis abweichende variable Vergütung beschlossen werden kann.

- 44 Von der Festlegung einer fixen Untergrenze der variablen Vergütung soll abgesehen werden. Dagegen soll eine Obergrenze im Anstellungsvertrag für variable Vergütungskomponenten und die Vergütung insgesamt festgelegt werden.

Anmerkungen:

Von der Festlegung einer Mindestsumme in Anstellungsverträgen ist abzusehen. Die Vereinbarung einer fixen Untergrenze der variablen Vergütung stellt einen verdeckten fixen Vergütungsbestandteil dar. Eine Obergrenze für variable Vergütungen kann ein Aufblähen des jeweiligen Parameters ohne nachhaltigen Erfolg für das Unternehmen vermeiden.

In der Zielvereinbarung kann geregelt werden, dass bei Nichterreichen der Ziele eine variable Vergütung entfällt.

Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln.

Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden; ausgenommen ist nur eine pauschale Abgeltung von Ansprüchen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Be- und Anstellung als Mitglied der Geschäftsführung.

Bei der Gestaltung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen branchenspezifische gesetzliche Regelungen sowie entsprechende Rechtsverordnungen zur Gestaltung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung auch dann angemessen berücksichtigt werden, wenn sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

IV. Interessenkonflikte

- 45 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während und nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot.

- 46 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.
- 47 Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 48 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.
- 49 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

Anmerkungen:

Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte sollen Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen grundsätzlich unterbleiben.

Soweit in Ausnahmefällen derartige Geschäfte getätigt werden, sind sie mit besonderer Sorgfalt zu handhaben, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Geschäfte müssen wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, also zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehenden Personen setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO genannten Personen zusammen. Zu Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsführung wesentlich einwir-

ken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsführung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsführung wesentlich einwirken kann.

- 50 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben, sofern die Zustimmung nicht ohnehin vorgeschrieben ist oder die Bestellung durch den Anteilseigner erfolgt.

Anmerkungen:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsführung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

- 51 Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sollen für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden keine Verträge geschlossen werden, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise dem Unternehmen zur Verfügung stellen.

V. Nachhaltige Unternehmensführung

- 52 Zum Schutz der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der Nachhaltigkeitsstrategie und der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“, insbesondere der WIN-Charta des Landes Baden-Württemberg sowie des Klimabündnisses Baden-Württemberg formuliert ist, sorgen. Hierbei soll die Geschäftsführung im Besonderen die Aspekte Klima- und Artenschutz berücksichtigen und sich an den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg niedergelegten Klimaschutzziele des Landes orientieren. Dies bedeutet insbesondere die netto-treibhausgasneutrale Ausrichtung des Unternehmens.

Anmerkungen:

Die Geschäftsführung soll, soweit wirtschaftlich vertretbar, sukzessive die Ressourcen- und Energieeffizienz steigern und, soweit möglich, durch Investition und Innovation das Unternehmen nachhaltig und zukunftsorientiert ausrichten.

- 53 Die Geschäftsführung soll die WIN-Charta des Landes Baden-Württemberg oder ein anderes geeignetes Nachhaltigkeitsmanagementsystem einführen, um damit eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Unternehmen zu entwickeln. Diese Nachhaltigkeitsstrategie und insbesondere die hieraus entwickelten Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Berichterstattung an das Überwachungsorgan. Zur Ausrichtung des Unternehmens auf eine nettotreibhausgasneutrale Wirtschaftsweise soll ebenso ein Beitritt zum Klimabündnis Baden-Württemberg in Erwägung gezogen werden.
- 54 Die Geschäftsführung soll hierbei insbesondere eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Insbesondere soll sie
- für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung, insbesondere das Erreichen der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele für den Anteil von Frauen und Männern in den jeweiligen Führungsebenen, und
 - für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen,
 - sowie das Ziel verfolgen, einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht.

- Sie soll darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüglich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden.

55 Die Geschäftsführung soll

- eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von sozialer Fürsorgeverantwortung, wie die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, und Beruf ermöglicht.
- darauf hinwirken, dass den Beschäftigten mit mobilen Arbeiten, flexiblen Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder anderen geeigneten Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege und Beruf ermöglicht wird, soweit dies mit den betrieblichen Erfordernissen zu vereinbaren ist.

56 Die Geschäftsführung soll

- die Zahlung einer den jeweils geltenden unternehmensinternen, tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sowie Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherstellen und
- auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.

57 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass sich das Unternehmen aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien enthält, wie sie in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und in Ziff. 5 der Begründung des Entwurfs der Kommission zu dieser Richtlinie beschrieben sind.

D. Überwachungsorgan

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

- 58 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind dem Wohl des jeweiligen Unternehmens verpflichtet. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen haben bei ihrer Tätigkeit darüber hinaus auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 4 LHO). Dies umfasst insbesondere die Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“ des Landes, wie sie auch in den Angeboten der WIN-Charta und Klimabündnis Baden-Württemberg niedergelegt sind, und die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.
- 59 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich geführt worden sind.
- 60 Gegenstand der Beratung sind insbesondere die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu hat sich das Überwachungsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung - insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung - sowie zur Nachhaltigkeitsstrategie zu informieren und von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Entsprechend der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 5 KlimaG) ist hierbei auf eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens zu achten. Bei Planungen und Entscheidungen haben landesbeteiligte Unternehmen als Teil der öffentlichen Hand den Zweck des Klimaschutzgesetzes und insbesondere die Klimaschutzziele² des Landes Baden-Württemberg (§ 10 KlimaG) zu berücksichtigen.

² Nettotreibhausgasneutralität des Landes Baden-Württemberg bis 2040, Reduktion des Treibhausgasausstoßes bis 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990.

Anmerkungen:

Umfang und Inhalt der Überwachungs- und Beratungsaufgabe

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens. In jedem Fall muss sich das Überwachungsorgan auf Grund der Berichte und Vorlagen des geschäftsführenden Organs sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten lassen.

Das Überwachungsorgan einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, ob die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei einer Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuwirken, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Überwachungsorgans der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft selbst an die Zustimmung ihres Überwachungsorgans gebunden sind.

Erkennt das Überwachungsorgan Missstände in der Geschäftsführung, hat es einzuschreiten. Hat die Geschäftsführung bzw. haben einzelne Mitglieder der Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Ermahnung, Abmahnung oder Abberufung und gegebenenfalls auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen und unter Umständen durchzusetzen. Bei letzterem hat das Überwachungsorgan nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur einen eingeschränkten Beurteilungsspielraum. Gesellschaftsrechtlich führt die Abberufung (Widerruf der Bestellung) zum Verlust der organschaftlichen Stellung. Die Beendigung eines befristeten Anstellungsverhältnisses ist - von einer einvernehmlichen Trennung abgesehen - nur mit einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) möglich. Für diese gilt eine zweiwöchige Ausschlussfrist, die mit der Kenntnis des Überwachungsorgans von den maßgebenden Kündigungsgründen beginnt. Maßgeblich ist die Kenntniserlangung in einer Sitzung des Überwachungsorgans, deren Einberufung nicht unangemessen verzögert werden darf. Die außerhalb der Sitzung erlangte Kenntnis aller Mitglieder über die Kündigungsgründe genügt nicht.

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Überwachungsorgans gelten die Regelungen über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung sinngemäß (§§ 116, 93 AktG; § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG).

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Das Überwachungsorgan hat - gleich in welcher Rechtsform das Unternehmen geführt wird - auch die Einrichtung und Anwendung eines Überwachungssystems (vgl.

§ 91 Abs. 2 AktG) durch die Geschäftsführung sowie dessen Funktionsfähigkeit zu überwachen.

Besteht bei einer GmbH kein Überwachungsorgan, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG).

Instrumente der Überwachung

Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen, soweit sie auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht an das Überwachungsorgan verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 90 Abs. 3 AktG). Das Überwachungsorgan kann ferner die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände usw. des Unternehmens einsehen und Sachverständige hinzuziehen (§ 111 Abs. 1 und 2 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 und 2 AktG).

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung sind die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG). Das Überwachungsorgan hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Ein wichtiges Hilfsmittel hierzu ist die Teilnahme der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers an der Beratung des Überwachungsorgans über den Jahresabschluss und über das Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG.

Einberufung der Anteilseignerversammlung

Das Überwachungsorgan hat die Versammlung der Anteilseigner einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 3 AktG).

Sitzungen des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan soll, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes verlangen, mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten (§ 110 Abs. 3 AktG; § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG). In der Krise der Gesellschaft erhöhen sich die Anforderungen an das Überwachungsorgan, auch zeitlich. Das Überwachungsorgan hat gegebenenfalls häufiger zusammenzutreten.

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende unverzüglich das Überwachungsorgan einberuft (§ 110 Abs. 1 AktG; § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 1 AktG).

- 61 Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch dann keine Übertragung auf einen Ausschuss erfolgen, wenn dies möglich wäre. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben. Über den Anstellungsvertrag, insbesondere über die Regelungen der Vergütung sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung, entscheidet in diesen Fällen das Plenum des Überwachungsorgans oder - soweit zugelassen - ein vom Überwachungsorgan eingesetzter Ausschuss.
- 62 Bei der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- 63 - Die Bestelldauer soll fünf Jahre nicht überschreiten; dies gilt auch für die Wiederbestellung. Bei Erstbestellungen sollte die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt werden.
- 64 - Ein Beschluss über eine Wiederbestellung soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden.
- 65 - Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung ist im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern, d.h. zu gleichen Anteilen, anzustreben. Im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkungen:

Bei der GmbH fällt die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG), soweit mitbestimmungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag einer GmbH dem Überwachungsorgan übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG). In diesen Fällen soll das gesamte Überwachungsorgan beschließen. Bei einer AG bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und widerruft die Bestellung (§ 84 Abs. 1 und 3 AktG).

Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsführung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken,

dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer AG kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Im Falle eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

§§ 87, 107 Abs. 3 AktG verbietet bei einer AG die Übertragung der Kompetenz zur Entscheidung über die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung auf einen Ausschuss des Aufsichtsrats.

Das Überwachungsorgan soll, soweit dies nicht bereits nach § 107 Abs. 4 AktG verpflichtend ist, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

II. Zusammensetzung

66 Mitglieder eines Überwachungsorgans einer AG haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine Stellvertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans zulässig, wenn dies Gesetz oder Satzung vorsehen.

67 Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen das Land selbst Mandatsträger ist (sog. institutionelles Mandat),

nimmt die vom Träger in das Überwachungsorgan entsandte Person das Mandat nicht als eigenes wahr, sondern als Mandatswalterin/als Mandatswalter des Landes.

Anmerkungen:

Ob es sich um ein institutionelles Mandat des Landes handelt, richtet sich regelmäßig nach dem jeweiligen Errichtungsgesetz.

- 68 Bei Vorschlägen zur Wahl und bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. In diesem Rahmen ist auf eine angemessene Berücksichtigung von behinderten Menschen hinzuwirken.

Anmerkungen

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans muss diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Die Verteilung von Mandaten zwischen Frauen und Männern in Überwachungsorganen, in denen dem Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht, ist in § 13 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) verbindlich geregelt.

- 69 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen oder mehr als die Hälfte der Sitzungen per Stimmbotschaft abgestimmt hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

Anmerkungen:

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach Aktienrecht (§ 111 Abs. 5 AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar. Soweit die Satzung dies zulässt, kann aber von § 109 Abs. 3 AktG Gebrauch gemacht werden. Bei einer GmbH kann der Gesellschaftsvertrag eine Stellvertretung zulassen. Dies sollte aber auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Bei mehrfacher Vertretung eines Mitglieds soll möglichst dieselbe Person zur Vertretung bestimmt werden.

Bei Verhinderung kann eine Stimmbotschaft abgegeben werden, bei der die Botin/der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt. In diesen Fällen zählt das mittels einer Stimmbotschaft an der Abstimmung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt teilnehmende Mitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Von der Möglichkeit der Stimmbotschaft sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Teilnahme an der Sitzung aus dringenden Gründen nicht möglich ist.

- 70 Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- 71 Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerberinnen/Wettbewerbern des Unternehmens oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ausüben oder dort als Arbeitnehmerin/als Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- 72 Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung angehören; einem Überwachungsorgan mit weniger als sechs Mitgliedern soll kein ehemaliges Mitglied angehören.
- 73 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit in das Überwachungsorgan wechseln.

74 Ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung soll der Vorsitz des Überwachungsorgans oder eines Ausschusses des Überwachungsorgans nicht übertragen werden. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung bzw. bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dem Träger gegenüber besonders begründet werden.

III. Innere Ordnung

75 Die innere Ordnung des Überwachungsorgans ist grundsätzlich in der Satzung festgelegt. Sie soll erforderlichenfalls ergänzt werden durch eine Geschäftsordnung für das Überwachungsorgan.

76 Abwesende Mitglieder eines Überwachungsorgans sollten dadurch an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans oder seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Anmerkungen:

Zur Stimmbotschaft vergleiche auch Anmerkungen zu Rn. 67.

77 Die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes in Überwachungsorganen sollten sich vor Entscheidungen, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, über eine einheitliche Auffassung verständigen. Die Verständigung sollte erforderlichenfalls im Rahmen einer Vorbesprechung erfolgen.

78 Die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes sollten ihr Mandat niederlegen, wenn sie das Amt, das sie bei ihrer Wahl oder Entsendung in das Überwachungsorgan innehatten, nicht mehr ausüben.

79 Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

- 80 Entscheidet die mit dem Vorsitz betraute Person in einem unabweisbaren Eilfall allein, anstelle des Überwachungsorgans, soll sie unverzüglich die übrigen Mitglieder des Überwachungsorgans über die Entscheidung und die Gründe für die Eilentscheidung unterrichten.
- 81 Die mit dem Vorsitz betraute Person des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsführung, gegebenenfalls mit deren Sprecherin/deren Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr auch zwischen den Sitzungen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Sie wird auch über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung bzw. deren Sprecherin/deren Sprecher informiert.

Die mit dem Vorsitz betraute Person des Überwachungsorgans soll die Mitglieder des Überwachungsorgans unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

Anmerkungen:

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Überwachungsorgans und dessen Ausschüsse ist zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen, eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Überwachungsorgans ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen und dem Überwachungsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorzulegen.

Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen des Überwachungsorgans oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder einer Geschäftsordnung des Überwachungsorgans nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Darauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Hinweis auf Gegen-

stand, Zeit und Umstände der Beschlussfassung, der teilnehmenden Mitglieder und der Mehrheiten festgehalten werden. Ebenso ist festzuhalten, dass kein Mitglied des Überwachungsorgans dem Verfahren widersprochen hat. Geschäftsordnung für das Überwachungsorgan
Soweit die Satzung keine umfassenden Regelungen insbesondere zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzung des Überwachungsorgans sowie - soweit notwendig - zur Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit enthält, soll sich das Überwachungsorgan eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht schon die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

- 82 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Themen behandelt werden. Dabei sollte die Entscheidungskompetenz möglichst beim Plenum des Überwachungsorgans verbleiben.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweilige Ausschussvorsitzende/der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet an das Überwachungsorgan über die Arbeit des Ausschusses.

Anmerkungen:

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans, die vom Land entsandt oder auf Vorschlag des Landes gewählt worden sind, Rechnung tragen.

- 83 Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

IV. Vergütung

- 84 Eine Vergütung für Mitglieder des Überwachungsorgans wird entweder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt.

Anmerkungen:

Die Vergütung (ggf. Festvergütung und Sitzungsgeld) soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Überwachungsorgans verbundenen Risiken berücksichtigen.

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans sollte regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

Der Ersatz angemessener Aufwendungen richtet sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder nach den gesetzlichen Regelungen.

V. Interessenkonflikte

- 85 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 86 Die Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.
- 87 Die Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder ihnen nahestehende Personen durch einen zu fassenden Beschluss des Überwachungsorgans einen persönlichen Vorteil erlangen könnten.
- 88 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen/Kunden, Lieferantinnen/Lieferanten, Kreditgeberinnen/Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zusätzlich dem Anteilseigner offengelegt werden.

- 89 Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Anmerkungen:

Potenzielle Interessenkonflikte stehen einer Bestellung und einer Tätigkeit in einem Überwachungsorgan in der Regel nicht entgegen. Bei konkreten dauerhaften Interessenkonflikten soll eine Bestellung oder eine Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans nicht erfolgen.

- 90 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sollen zwischen einem Mitglied des Überwachungsorgans und dem Unternehmen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden.

Anmerkungen:

Derartige Verträge mit Mitgliedern des Überwachungsorgans sind allenfalls zulässig, wenn sie sich nicht auf den Aufgabenkreis eines Mitglieds eines Überwachungsorgans beziehen. Beziehen sie sich auf den Aufgabenkreis im Überwachungsorgan sind derartige Verträge regelmäßig nichtig. Auch wenn derartige Verträge zulässig sind, sollen sie zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht abgeschlossen werden. Werden sie gleichwohl abgeschlossen, soll dies (bzw. bei AGs nach Maßgabe von § 114 AktG muss dies) mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

E. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

I. Grundsätze

- 91 Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.
- 92 Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Anmerkungen:

Zusammenarbeit der Organe

Der PCGK fördert eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Organen, damit sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben vollständig wahrnehmen. Das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan darf aber nicht zu einer Verschiebung ihrer Kompetenzen führen.

Wichtiges Landesinteresse und das Wohl des Unternehmens

Das Land soll eine Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann eingehen, wenn ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Diese Zweckbindung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck wider. Daneben ist integraler Bestandteil des unternehmerischen Handelns des Landes die nachhaltige und klimaschonende Verwirklichung des Unternehmenszwecks sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Energie und Ressourcen. Dies ist Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit.

- 93 Für Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Dies betrifft auch Geschäfte auf Ebene einer Konzerngesellschaft ohne eigenes Überwachungsorgan, soweit diese bei der Muttergesellschaft an die Zustimmung des Überwachungsorgans geknüpft wären.
- 94 Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche, über die in der Satzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 95 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

Anmerkungen:

Zusätzliche Zustimmungsvorbehalte

Neben und nach Maßgabe der Satzung kann das Überwachungsorgan Zustimmungsvorbehalte auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch gesonderten Beschluss regeln.

Maßstab der Erforderlichkeit eines zusätzlich aufzustellenden Zustimmungsvorbehalts ist vor allem das Volumen, die sonstige Bedeutung des Gegenstands der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Zustimmungserfordernis vom Überschreiten festzulegender Wertgrenzen abhängig gemacht werden. In regelmäßigen Abständen soll das Überwachungsorgan die von ihm aufgestellten Zustimmungsvorbehalte auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen.

Von der Möglichkeit, widerruflich der Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus zu erteilen, soll das Überwachungsorgan nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen und nur, soweit es selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat.

Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung

Die Geschäftsführung muss die Zustimmung vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen, es sei denn, die vorherige Zustimmung kann nicht ohne die Gefahr erheblicher Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden. In diesem Fall ist - soweit möglich - die mit dem Vorsitz des Überwachungsorgans betraute Person, im Falle der Abwesenheit deren Vertretung, vor Abschluss zu unterrichten und nach Abschluss die Genehmigung des Überwachungsorgans unverzüglich einzuholen.

In Eilfällen sind alle von Gesetz und Satzung zugelassenen modernen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Zustimmung durch Anteilseignerversammlung

Versagt das Überwachungsorgan die Zustimmung zu einem Geschäft, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Anteilseignerversammlung über die Zustimmung beschließt. Dieser Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG).

- 96 Die Geschäftsführung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der Nachhaltigkeitsstrategie sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutsame Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds (Regelberichterstattung). Sie geht auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Bei Unternehmen in der Rechtsform einer AG gehört nach den gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement auch die Berichterstattung über das interne Kontrollsystem.

Aus wichtigen Anlässen soll die Geschäftsführung unverzüglich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans berichten (Sonderberichterstattung). Wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage des Unternehmens selbst haben kann.

- 97 Inhalt, Form und Turnus der Berichtspflichten sollten sich auch bei Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer AG geführt werden, an § 90 AktG orientieren.
- 98 Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Anmerkungen:

Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte haben dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum zu geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz-, Ertragslage sowie die Liquidität des Unternehmens) wesentlich sind, ausführlich zu behandeln. Die Berichte haben Aussagen zum Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans zu enthalten und insbesondere Abweichungen von diesem aufzuzeigen und zu erläutern. Je nach Unternehmensstruktur kann der Bericht auch eine Segmentberichterstattung beinhalten. Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten. Die Berichte haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG) Auskunft zu geben. Dies schließt auch Vorkehrungen zur Korruptionsprävention mit ein. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsführung und auch die Mitarbeitenden im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten, insbesondere auch Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, sind angemessen zu erläutern. Über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse verbundener Unternehmen ist ebenfalls zu berichten.

Nur bei kleineren Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht, die auch keine Aktiengesellschaften sind, kann eine gegenüber § 90 AktG eingeschränkte Berichterstattung genügen. Dann soll die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan turnusmäßig in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Abweichungen von der Ergebnisplanung und über die Lage des Unternehmens berichten.

Für die Berichte der Geschäftsführung an das Überwachungsorgan trägt die gesamte Geschäftsführung die Verantwortung. Kann über den Inhalt eines Berichts in wichtigen Punkten keine Übereinstimmung erzielt werden, so sind die abweichenden Auffassungen in den Bericht aufzunehmen und entsprechend kenntlich zu machen.

Verfahren der Berichterstattung

Die Berichterstattung ist in der Regel rechtzeitig, wenn die Unterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans oder eines seiner Ausschüsse zwei Wochen vor dessen Sitzung zugeleitet werden. Anderslautende Satzungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Auch Berichte über Geschäfte, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vor- nahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Ist eine Entscheidung durch das Überwachungsorgan erforderlich, soll das Überwachungsorgan bei nicht rechtzeitiger Bericht- erstattung prüfen, ob die Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens.

Die regelmäßigen Berichte im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AktG sind mindestens quar- talsweise - spätestens sechs Wochen nach Ende des Berichtszeitraums - dem Überwachungs- organ vorzulegen.

Werden regelmäßig Berichte nicht rechtzeitig erstattet, oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zu ergreifen, um eine ord- nungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft zu sichern. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne der §§ 90 Abs. 3, 111 Abs. 2 AktG; § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 90 Abs. 3, 111 Abs. 2 AktG Gebrauch zu machen.

II. Vertraulichkeit

99 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsfüh- rung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfas- sende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116 Satz 2, 394, 395 AktG ist dafür von entscheidender Bedeutung.

100 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Ver- schwiegenheit in gleicher Weise einhalten.

101 Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

Anmerkungen:

Unabhängig von der Wahrung der Vertraulichkeit besteht eine unbedingte Pflicht der Ge- schäftsführung zur Offenheit gegenüber dem Überwachungsorgan.

Aufsichtsratsmitglieder einer AG, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist diese Vorschrift in der Satzung für anwendbar zu erklären oder eine vergleichbare Regelung aufzunehmen. Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit sollen die Berichterstattung nicht einschränken.

Zur Erstreckung der Verschwiegenheitspflicht u.a. auf die Personen der Beteiligungsverwaltung des Landes vgl. § 395 AktG.

III. Verantwortlichkeit

- 102 Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.
- 103 Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Anmerkungen:

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und den sonstigen zwingenden Vorschriften auch der Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung sowie die Grundsätze des PCGK.

Die Pflichten, welche die Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 104 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (sogenannte D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Anmerkungen:

Im Vertrag über die Vermögenshaftpflichtversicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen. Ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Überwachungsorgans gegebenenfalls gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

- 105 Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsführung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des jeweiligen Schadensfalles bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung, bezogen auf alle Schadensfälle eines Jahres, vorgesehen werden. Bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer AG ist der Selbstbehalt in dieser Höhe zu vereinbaren.

Anmerkungen:

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG nur bei Vorstandsmitgliedern einer AG verpflichtend. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung von Unternehmen in anderer Rechtsform soll ein Selbstbehalt vereinbart werden.

- 106 Für die Mitglieder von Überwachungsorganen sollte beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt geprüft werden.
- 107 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer D & O-Versicherung sowie zur Vereinbarung eines Selbstbehalts sollen dokumentiert werden.

IV. Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung oder das Überwachungsorgan

108 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder an das Überwachungsorgan sowie an ihre Angehörigen sowie an Beschäftigte des Unternehmens sollen wegen der Gefahr von Interessenkonflikten nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für Unternehmen des Kreditgewerbes; in diesen Fällen gilt § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen. Ebenfalls ausgenommen sind Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen.

F. Transparenz

I. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

- 109 Nach Zustimmung der Betroffenen ist die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert, d. h. unter Namensnennung, dem Ministerium für Finanzen zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht des Landes mitzuteilen. Außerdem hat die Geschäftsführung die Vergütung im Anhang zum Jahresabschluss und im Corporate-Governance-Bericht zu veröffentlichen. Veröffentlicht wird die Gesamtvergütung, getrennt nach Grundvergütung, erfolgsabhängiger Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen. Die Veröffentlichung enthält auch einen Hinweis auf eine eventuelle Ruhegehaltszusage sowie den dadurch entstandenen Aufwand für die Gesellschaft. Ferner ist die Gesamtsumme sämtlicher Vergütungen anzugeben, die einem Mitglied der Geschäftsführung von Dritten im Hinblick auf diese Tätigkeit gewährt werden, insbesondere für die Übernahme von Tätigkeiten in Organen von Unternehmen.
- 110 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrages von Mitgliedern der Geschäftsführung hat das zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

Anmerkungen:

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Konzept zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht von Vergütungen, das der Ministerrat am 23. Juni 2008 beschlossen hat, sowie dessen Anpassung durch die vorstehende Rn. 107 dieses PCGK.

- 111 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll nach dessen Zustimmung individualisiert und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Anhang zum Jahresabschluss und im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung soll um einen Hinweis auf bestehende Ablieferungspflichten gegenüber dem Land Baden-Württemberg ergänzt werden. Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile

für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

Die Vergütung ist nach der Zustimmung des Mandatsträgers der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht des Landes mitzuteilen.

Von der Veröffentlichung ist insgesamt abzusehen, wenn sich anhand der Angaben die Vergütung eines einer Veröffentlichung nicht zustimmenden Mitglieds des Überwachungsorgans feststellen lässt.

Anmerkungen:

Die beamtenrechtliche Ablieferungspflicht ist in § 5 der Landesneben tätigkeitsverordnung geregelt. Für den Tarifbereich gilt § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Ablieferungspflicht der Regierungsmitglieder und der politischen Staatssekretäre wird durch Beschluss des Ministerrats geregelt.

- 112 Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans sollte das zuständige Organ für die Zustimmungserklärung der Mitglieder zur Offenlegung Sorge tragen.

II. Veröffentlichungen des Unternehmens

- 113 Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollten für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate-Governance-Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht.

Anmerkungen:

Die nach § 325 HGB beim Unternehmensregister binnen zwölf Monaten einzureichenden und bekannt zu machenden Unterlagen und Informationen, insbesondere der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollen zeitnah auch auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Unabhängig davon bietet es sich an, neben wesentlichen wiederkehrenden Informationen des Unternehmens auch wichtige aktuelle unterjährige Informationen der Öffentlichkeit über das

Internet zugänglich zu machen. Dabei können, etwa im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die wesentlichen Ereignisse in einer Jahresübersicht dargestellt werden.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, insbesondere solche, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens betreffen, sowie personenbezogene Daten. Hierzu zählen nicht die Angaben zur Offenlegung der individualisierten Vergütung, die auf dem Einverständnis der Mitglieder der Geschäftsführung beruhen.

Zur Veröffentlichungspflicht des Corporate-Governance-Berichts vergleiche die Regelung in Rn. 14.

G. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

I. Rechnungslegung

- 114 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.
- 115 Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht sollen, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften oder Regelungen in der Satzung des Unternehmens bestehen, in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft werden.

Anmerkungen:

Nach § 65 Abs. 1 LHO soll bei Unternehmen mit Landesbeteiligung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts gewährleistet sein, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgt. Eine Bestimmung, die dies vorschreibt, ist daher regelmäßig in die Satzung aufzunehmen, wenn die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht bereits unmittelbar gelten. Auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, haben demgemäß Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ergibt sich eine Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB bereits aus § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO, dem Errichtungsgesetz oder der Satzung.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen (§§ 290 ff, 316, 325 HGB, §§ 11 bis 15 PubliG).

Das Rechnungswesen muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergeben. Außerdem muss das Rechnungswesen eine Unternehmensplanung und eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Dazu ist eine der Größe des Unternehmens angemessene und geeignete Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen sollte die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Sie sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revision der Untergesellschaft sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll die Geschäftsführung hierzu eine Stellungnahme der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers einholen.

- 116 Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin/vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.

Anmerkungen:

Das Überwachungsorgan hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer soll beauftragt werden, im Prüfungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über die Einstellungen in und die Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind. Bei seiner Prüfung hat das Überwachungsorgan der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll das Überwachungsorgan auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.

Das Überwachungsorgan soll der Anteilseignerversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich berichten.

- 117 Im Anhang zum Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe-stehende Personen zu qualifizieren sind.

Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes, die in der Regel mehr als 500 Mitarbeitende haben und mehr als 500 Mio. Euro Umsatzerlöse pro Jahr erzielen, sollen – unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b ff. HGB – eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben.

II. Abschlussprüfung

- 118 Vor der Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers bzw. der Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Anteilseignerversammlung soll das Überwachungsorgan eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin/des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer, ihren/seinen Organen und den für die Prüfung vorgesehenen Mitgliedern des Prüfungsteams einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Leistungen, die nach § 319 Abs. 3 und 4 und § 319a Abs. 1 HGB zu einem Ausschluss von der Abschlussprüfung führen können, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.
- 119 Soweit vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag entsprechend zu erweitern. Der Auftrag soll auch die Erstellung eines Berichts über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten des Unternehmens sowie die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans beinhalten.

Verträge der Geschäftsführung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden; in unabweisbaren Eilfällen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich zu unterrichten.

Anmerkungen:

Bei einer GmbH und bei einer AG beschließt die Anteilseignerversammlung über die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 318 Abs. 1 HGB. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO übt das für die Beteiligung zuständige Ministerium - das Ministerium für Finanzen - bei der Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes aus.

Die Erteilung des Prüfungsauftrags zum Jahresabschluss erfolgt bei einer AG durch den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG). Bei einer GmbH soll der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe dem Überwachungsorgan zuweisen, soweit sich dessen Zuständigkeit nicht bereits aus § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan erteilt die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter den Prüfungsauftrag und trifft die Honorarvereinbarung (vgl. § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

- 120 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu vergeben werden. Die bisherige Auftragnehmerin/der bisherige Auftragnehmer kann sich mit einem Angebot an der Vergabe beteiligen. Die für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner sollen ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Sie können frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens erneut mitwirken. Spätestens jedoch nach der Prüfung von zehn aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens ist der Abschlussprüfer komplett zu wechseln.

Anmerkungen:

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Sicherung der Prüfungsqualität sollte ein Wechsel der an der Prüfung beteiligten Personen spätestens nach der fünften Abschlussprüfung erfolgen. Bei einer erneuten Beauftragung ist aber stets der verantwortliche Prüfungspartner auszutauschen, sofern er bereits fünf Jahresabschlüsse des Unternehmens unterzeichnet hat.

- 121 Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese unverzüglich beseitigt werden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses, sofern ein solcher eingerichtet ist, soll regelmäßig Gespräche ohne die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer führen.

- 122 Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes ergeben und ob der Bericht veröffentlicht wurde.

- 123 Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll deren gesetzliche Vertretung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren. Diese Berichte und Informationen sollen auch der Anteilseignerversammlung bzw. dem Träger des Unternehmens vorgelegt werden.

- 124 Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer nimmt an der Beratung des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Anmerkungen:

Die Anteilseignerversammlung kann die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer bitten, an ihren Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten.